

FAQ – Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe

1. **Wie funktioniert das Verfahren (EIV) zur elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte?..... 2**
2. **Das elektronische Verfahren: Warum ist eine Veranstaltung, die ich vor kurzem besucht habe, nicht auf dem Fortbildungspunktekonto verzeichnet?..... 2**
 - 2.1 Wie ist der Veranstalter am elektronischen Verfahren beteiligt? 3
 - 2.2 Wie ist die Ärztekammer am elektronischen Verfahren beteiligt?..... 3
 - 2.3 Wie bin ich als teilnehmende/r Ärzt:in am elektronischen Verfahren beteiligt?..... 3
3. **Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?..... 4**
4. **Aus welchen Gründen sollte ich die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe nutzen?..... 4**
5. **Welche Probleme können bei der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe entstehen? 5**
6. **Ist die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe kostenpflichtig? 5**
7. **Was ist, wenn ich die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht vornehmen möchte? 5**
8. **Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen ohne Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?..... 6**
 - 8.1 Was muss ich beachten, wenn ich durch Hospitationen Fortbildungspunkte erwerben möchte? 6
 - 8.2 Wieso werden Veranstaltungen der Kategorie D nicht zu dem Zeitpunkt registriert, an dem ich sie absolviert habe?..... 6
 - 8.3 Wie werden meine Fortbildungspunkte registriert, wenn ich Auslandsveranstaltungen besucht habe?..... 7
9. **Wie muss ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?..... 7**

1. Wie funktioniert das Verfahren (EIV) zur elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte?

Für die Erfassung der Fortbildungspunkte über den EIV erhält jede/r Ärzt:in von seiner Ärztekammer eine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die auf seinem Fortbildungsausweis bzw. den dazugehörigen Barcode-Etiketten elektronisch lesbar verzeichnet ist. Jede anerkannte Fortbildungsveranstaltung erhält eine Veranstaltungsnummer (VNR). Die Fortbildungsveranstalter lesen mit einem Barcode-Scanner die EFN der teilnehmenden Ärzt:innen einer Veranstaltung vor Ort oder später (von einer Teilnahmeliste) ein und übermitteln diese zusammen mit der VNR über den EIV. Der EIV übernimmt die Verteilung der Meldungen an die jeweiligen Landesärztekammern.

Sobald die an den EIV gemeldeten Teilnehmer:innen- / und Teilnahmeinformationen den Landesärztekammern elektronisch zur Verfügung stehen, werden daraus elektronische Punktekontoeinträge generiert, so dass ein entsprechender Eintrag auf das bei der zuständigen Ärztekammer für eine/n Ärzt:in geführte elektronische Fortbildungspunktekonto erfolgt. In den Ärztekammern sind die Fortbildungspunktekonten für Ärzt:innen über gesicherte Internetverbindungen einsehbar und die/der Ärzt:in kann sicher sein, dass die im elektronischen Fortbildungspunktekonto registrierten Punkte zum Stichtag auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweis angerechnet werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

2. Das elektronische Verfahren:

Warum ist eine Veranstaltung, die ich vor kurzem besucht habe, nicht auf dem Fortbildungspunktekonto verzeichnet?

Das elektronische Verfahren mittels des Elektronischen Informationsverteilers (EIV) ermöglicht, dass Sie als Hamburger Ärzt:in, bundesweit an von Ärztekammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und sicher sein können, dass Ihre Fortbildungspunkte nach kurzer Zeit elektronisch auf Ihrem persönlichen Fortbildungspunktekonto bei der Landesärztekammer Hamburg erscheinen. Für die Datenübermittlung auf Ihr Fortbildungspunktekonto sollten Sie eine Wartezeit von sechs Wochen einrechnen. Das Fortbildungspunktekonto enthält alle seit dem Jahr 2005 registrierten Fortbildungspunkte. Für die Vollständigkeit Ihres Fortbildungspunktekontos ist es erforderlich, dass alle am elektronischen Verfahren Beteiligten:

1. die Veranstalter:innen
2. die Ärztekammer
3. die Teilnehmenden (Ärzt:innen),

auch auf elektronischem Wege am Verfahren teilnehmen und so den bundesweit genutzten und, bei der Bundesärztekammer geführten EIV bedienen. Informationen unter www.eiv-fobi.de.

▶ [zum Seitenanfang](#)

2.1 Wie ist der Veranstalter am elektronischen Verfahren beteiligt?

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verpflichten sich die Veranstalter:innen, Teilnahmelisten zu führen und Teilnahmebescheinigungen auszuhändigen, die entsprechend der Vorgaben der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (FBO)“ II.3.(1) bzw. II.3.(2) gefertigt sein müssen.

Weiter melden die Veranstalter:innen die Teilnahmen an den EIV. Entweder direkt, indem sie die elektronisch lesbaren, ärztlichen Barcodes mit der EFN scannen, die EFN manuell eingeben oder indirekt, indem sie vorab im Rahmen des Anerkennungsverfahrens den Service der Meldung der Veranstaltung an den EIV durch die Ärztekammer nutzen und der Ärztekammer die vollständig ausgefüllten Teilnahmelisten vorlegen. Die Veranstalter:innen tragen so Sorge dafür, dass die Fortbildungspunkte über das bundesweite EIV-Verfahren innerhalb von ca. sechs Wochen unkompliziert auf Ihr Fortbildungspunktekonto übertragen werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

2.2 Wie ist die Ärztekammer am elektronischen Verfahren beteiligt?

Wird die Ärztekammer im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorab von den Veranstalter:innen beauftragt, scannt die Ärztekammer stellvertretend die Teilnahmelisten, sofern diese der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(1) entsprechend geführt und von den Veranstalter:innen zeitgerecht zugestellt wurden. Regelmäßig, jeden Werktag aktualisiert die Ärztekammer die vom EIV-Server zur Verfügung gestellten Daten Ihres Fortbildungspunktekontos. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Datenübertragung und -verarbeitung über den EIV einen Zeitraum von sechs Wochen einnehmen kann, so dass besuchte Veranstaltungen ggf. erst nach dieser Zeit auf Ihrem Fortbildungspunktekonto erscheinen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

2.3 Wie bin ich als teilnehmende/r Ärzt:in am elektronischen Verfahren beteiligt?

Sie müssen sich elektronisch lesbar mit Ihrer Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) bei Veranstaltungen ausweisen, indem Sie Ihren Fortbildungsausweis bzw. Ihre Barcode-Etiketten oder ein digital lesbares Format (Barcodefoto oder FobiApp-Web) mit sich führen.

Bitte überprüfen Sie zur Sicherheit vor Ort immer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ihnen von den Veranstalter:innen ausgehändigten Teilnahmebescheinigung. Sprechen Sie ggf. vor Ort die Veranstalter:innen an. Elektronisch registriert werden Ihre Teilnahmen nur, wenn die zugehörigen Bescheinigungen den Anforderungen der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(2) entsprechen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

3. Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?

Für Teilnahmebescheinigungen mit einer Veranstaltungsnummer (VNR) nutzen Sie bitte die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe und tragen Sie fehlende Daten nach. Den Link zur Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe finden Sie [hier](#). Reichen Sie der Fortbildungsakademie die Kopien Ihrer Teilnahmebescheinigungen zusammen mit einem bei der Eingabe erstellten Begleitzettel ein. Gerne senden Sie uns die Unterlagen auch per E-Mail als pdf zu. Die Fortbildungsakademie bearbeitet Ihre Unterlagen und aktualisiert Ihr Fortbildungspunktekonto.

Wollen Sie die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht nutzen, steht Ihnen die Fortbildungsakademie für das Nachtragen von Fortbildungspunkten bis zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum zur Verfügung. Reichen Sie dazu bitte Ihre Unterlagen wie unten beschrieben ein.

▶ [zum Seitenanfang](#)

4. Aus welchen Gründen sollte ich die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe nutzen?

Stellen Sie mit Blick auf Ihr Fortbildungspunktekonto am Ende eines Fortbildungszeitraumes fest, dass nicht alle absolvierten Fortbildungen elektronisch registriert wurden oder wollen Sie bestimmte (z.B. für die Erfüllung von Selektivverträgen oder auch für den Erwerb einer Qualifikationen relevante) Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen auf Ihrem Fortbildungspunktekonto verzeichnet wissen, eröffnet Ihnen die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe die Möglichkeit, das Fortbildungspunktekonto schnell und unkompliziert bis zu dem gewünschten Grad zu vervollständigen und Ihre Dateneingabe bei der Ärztekammer Hamburg zur Prüfung und Freigabe zu melden.

Dazu geben Sie bitte die auf der Teilnahmebescheinigung befindlichen Informationen detailgetreu in die Datenfelder der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg ein. Schicken Sie uns Ihre Teilnahmebescheinigung zusammen mit einem bei der Eingabe erstellten Begleitzettel sehr gerne per E-Mail als pdf oder per Post ausschließlich in Kopie an die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg. Die Selbsteingaben werden von der Fachabteilung geprüft, Ihre eingereichten Dokumente in Kopie nach der Bearbeitung vernichtet. Fehlerhafte oder unvollständige Einträge werden gelöscht. Sie erhalten über die erfolgte Bearbeitung seitens der Fortbildungsakademie eine Rückmeldung. Sie können die erfolgte Bearbeitung ebenfalls durch Ihre Einsicht in das Fortbildungspunktekonto online erkennen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fortbildungsakademie unter punktekonto@aekeh.de oder T. 040 20 22 99-306/-307.

▶ [zum Seitenanfang](#)

5. Welche Probleme können bei der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe entstehen?

Voraussetzung für die Nutzung der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe sind Ihre vollständigen und korrekten Angaben in allen Pflichtfeldern.

Achten Sie bitte darauf, richtig ausgestellte Teilnahmebescheinigungen entgegen zu nehmen und diese korrekt zu übertragen. Die Veranstalter:innen haben sich der Ärztekammer gegenüber verpflichtet, Teilnahmebescheinigungen auszustellen, die den Vorgaben der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(2) entsprechen. Sprechen Sie ggf. die Veranstalter:innen auf fehlerhafte Teilnahmebescheinigungen an bzw. bitten diese, um die erneute Ausstellung einer korrekten Teilnahmebescheinigung.

Fehlen die für die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe vorgesehenen Pflichtfeld-Daten, kann die Selbsteingabe nicht genutzt werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

6. Ist die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe kostenpflichtig?

Nein.

▶ [zum Seitenanfang](#)

7. Was ist, wenn ich die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht vornehmen möchte?

Haben Sie die gesetzliche Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum oder mehr erreicht, ist es für Sie nicht erforderlich, alle Teilnahmebescheinigungen auf dem Fortbildungspunktekonto zu verzeichnen.

Haben Sie die gesetzliche Mindestpunktzahl noch nicht erreicht und wollen Sie die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht nutzen, steht Ihnen die Fortbildungsakademie für das Nachtragen von Fortbildungspunkten bis zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum für Ihre Teilnahmebescheinigungen **mit Veranstaltungsnummer** (VNR) zur Verfügung. Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen **ohne VNR** werden unbegrenzt nachgetragen. Wie Sie ihre Fortbildungsbescheinigungen einreichen müssen, lesen Sie [hier](#).

▶ [zum Seitenanfang](#)

8. Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen ohne Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?

Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen die keine Veranstaltungsnummer (VNR) tragen, d.h. Veranstaltungen die nicht elektronisch übermittelbar sind, können Sie – sofern sie nach der Fortbildungsordnung anerkennungsfähig sind – bei der Fortbildungsakademie **unbegrenzt** zur weiteren Prüfung und Bearbeitung einreichen. Das gilt z.B. für Tätigkeiten als Referent:in, als wissenschaftlich verantwortliche/r Ärzt:in, für Publikationen, Auslandsveranstaltungen, Hospitationen, Supervisionen etc. Bitte legen Sie diese Bescheinigungen einmal jährlich in Kopie vor.

Ihre Unterlagen werden nach der Bearbeitung vernichtet.

▶ [zum Seitenanfang](#)

8.1 Was muss ich beachten, wenn ich durch Hospitationen Fortbildungspunkte erwerben möchte?

Eine Hospitation muss **vor Hospitationsbeginn** bei der Ärztekammer als Fortbildungsveranstaltung beantragt werden. Das Antragsverfahren wird durch das Einreichen des Antrags zur „Anmeldung und Bestätigung einer Hospitation zur Anrechnung auf das Fortbildungszertifikat“ eröffnet und ist kostenfrei.

▶ [zum Seitenanfang](#)

8.2 Wieso werden Veranstaltungen der Kategorie D nicht zu dem Zeitpunkt registriert, an dem ich sie absolviert habe?

Bei Veranstaltungen der Kategorie D handelt es sich um Printfortbildungen, die einmal jährlich (für die Dauer des ganzen Jahres) von der Fortbildungsakademie anerkannt werden. Elektronisch registriert werden die erworbenen Fortbildungspunkte automatisch an dem Tag der Anerkennung. Das bildet die Realität fehlerhaft ab. Sofern sich dies für Sie nachteilig auswirkt, reichen Sie der Fortbildungsakademie Ihre gültige Teilnahmebescheinigung in Kopie zur Korrektur ein. Beachten Sie diese Fehlerquelle die 1 ½-2 Jahre umfassen kann! Bedenken Sie dies bitte auch, wenn Sie der Auffassung sind, eine Teilnahme an einer Veranstaltung sei nicht registriert worden. Schauen Sie dann in Ihrem Fortbildungspunktekonto weit zurück.

▶ [zum Seitenanfang](#)

8.3 Wie werden meine Fortbildungspunkte registriert, wenn ich Auslandsveranstaltungen besucht habe?

Ihre Teilnahmebescheinigungen von im Ausland besuchten Veranstaltungen werden einzeln geprüft. Sofern Ihnen keine Bescheinigungen vorliegen, die „Creditpoints“ ausweisen, wird geprüft, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die bei unserer Ärztekammer eine Anerkennung erfahren hätte und wie der zeitliche Umfang der besuchten Veranstaltung zu bewerten ist. Hierzu wird ggf. eine erklärende Stellungnahme des Teilnehmenden angefordert. Teilnahmebescheinigungen von Auslandsveranstaltungen werden wie die von Veranstaltungen ohne VNR behandelt. Wie Sie Ihre Fortbildungsunterlagen einreichen, lesen Sie bitte nachfolgend unter Punkt 9.

▶ [zum Seitenanfang](#)

9. Wie muss ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?

1. **Sehen Sie** Ihr Fortbildungspunktekonto ein und machen Sie einen Abgleich:
 - direkt im Mitgliederportal unter portal.aerztekammer-hamburg.org
 - mittels FobiApp-Web unter www.aerztekammer-hamburg.org/fobiapp.html
 - oder auf Nachfrage bei der Fortbildungsakademie: 040 20 22 99-306/-307 | punktekonto@aekhh.de
2. **Reichen Sie** bei uns nur **nicht** registrierte Teilnahmebescheinigungen ein.
3. **Legen Sie** uns Ihre Bescheinigungen bitte nur in Kopie und nur einmal jährlich vor. Es mindert unsere Bearbeitungszeit und stellt somit auch eine zügige Bearbeitung Ihres Vorgangs sicher.

▶ [zum Seitenanfang](#)